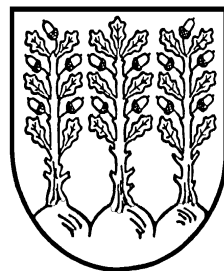


Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda

Jahrgang 2006

Dienstag, den 03.01.2006

Nummer 479

Inhalt

Seite

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2006

1

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2006

- Hebesatzsatzung -

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25.04.2003 (SächsGVBl. S. 159) in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Steuer-Euroglättungsgesetzes vom 19.12.2000 (BGBl. I S. 1790) und der §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) vom 01.01.1978 (BGBl.I S.965) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S.4167), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 29.12.2003 (BGBl. I S. 2840) hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung vom 23.11.2005 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Stadt Hoyerswerda einschließlich ihrer Ortsteile.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Ackerflächen)
355 %
der Steuermessbeträge
2. für die Grundsteuer B (bebaute und bebaubare Grundstücke, Gebäude auf fremden Grund und Boden)
535 %
der Steuermessbeträge
3. für die Gewerbesteuer
485 %
der Steuermessbeträge

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für die Kalenderjahre 2005 und 2006 der

Amtliche Bekanntmachungen

Kreisfreien Stadt Hoyerswerda vom 23.03.2005, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 454 vom 31.03.2005, außer Kraft.

Hoyerswerda, den 24.11.2005

Brähmig
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, 03.01.2006

Brähmig
Oberbürgermeister

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Hauptamt, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

VERANTWORTLICH:

Sandro Fiebig

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.